

Versorgungsausgleich in der Unterstützungskasse

I Grundsätzliches zum Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich regelt die Aufteilung von Renten- und Kapitalansprüchen zwischen Ehegatten nach einer Scheidung.

Solche Ansprüche können etwa in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der Beamtenversorgung und zunehmend auch durch betriebliche oder private Altersvorsorge entstehen. Das Gesetz sieht vor, dass jedes in der Ehe aufgebaute Versorgungsanrecht gesondert im jeweiligen Versorgungssystem zwischen den Ehegatten geteilt wird.

Gemäß § 6 Abs. 1 VersAusglG können die Ehegatten Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich schließen. Sofern das Familiengericht eine solche Vereinbarung akzeptiert, wird es entsprechend urteilen. Damit ist dann vom Versorgungsträger eine Umsetzung gemäß diesem Urteil vorzunehmen.

Im Versorgungsausgleich sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen (§ 1 Abs. 1 VersAusglG). Die Ehezeit im Sinne dieses Gesetzes beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist; sie endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags (§ 3 Abs. 1 VersAusglG).

Gemäß § 19 VersAusglG muss das Anrecht zum Zeitpunkt des Eheendes ausgleichsreif sein. Ein Anrecht gilt als nicht ausgleichsreif, wenn es dem Grund und der Höhe nach nicht hinreichend verfestigt ist, insbesondere als noch verfallbares Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes. Somit ist ein Anrecht ausgleichsreif, wenn es im Sinne des BetrAVG oder vertraglich unverfallbar ist (Stichtag ist das Ehezeitende). Der neue Anspruch des Ausgleichsberechtigten ist durch den PSV insolvenzgeschützt, wenn der Ausgleichspflichtige zum Ehezeitende eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft erworben hat. Sofern der Ausgleichspflichtige zum Ehezeitende lediglich eine vertraglich unverfallbare Anwartschaft erworben hat, ist die Versorgung des Ausgleichsberechtigten dauerhaft nicht über den PSV insolvenzgeschützt.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung des auszugleichenden Anrechts ist das Ende der Ehezeit (§ 5 Abs. 2 VersAusglG). Dabei wird von der Fiktion ausgegangen, dass die Betriebszugehörigkeit des Ausgleichspflichtigen spätestens zum Ehezeitende beendet ist (§ 45 Abs. 1 VersAusglG). Dementsprechend sind zukünftige Änderungen der für die Zusagenhöhe relevanten Bemessungsgrundlagen (etwa Gehalt) nicht zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen sind aber rechtliche oder tatsächliche Veränderungen nach Ende der Ehezeit, sofern diese auf den Ehezeitanteil zurückwirken (§ 5 Abs. 2 VersAusglG).

II Zeitliche Darstellung des Verfahrens (nur aus bAV-Sicht)

Auskunftersuchen durch das Familiengericht

- Anschreiben des Gerichts jeweils an die beiden Ehegatten – Fragebogen zum Versorgungsausgleich – zur Ermittlung der bestehenden Anrechte (V10)
- Anschreiben vom Gericht an vom jeweiligen Ehegatten benannten Firmen mit der Bitte um Auskunftserteilung über die bestehenden Versorgungsleistungen (V21)
- Versorgungsübersicht wird durch Firma erstellt (V30)
- Gericht schreibt die einzelnen Versorgungsträger an mit der Bitte um Auskunftserteilung (V31)

Beauskunftung

- Der Versorgungsträger (bei Unterstützungskassen-Zusagen ist das immer die Unterstützungskasse selbst) beauskunftet (V31) über die Höhe der Werte (Ehezeitanteil, Ausgleichswert, Rechnungszins) und gibt Vorschlag zur Tenorierung (interne oder externe Teilung) ab.
- Abhängig von der Höhe des Ausgleichswertes wird folgendermaßen beauskunftet:
 - Ausgleichswert kleiner ca. 4.000 EUR: Kein Ausgleich wegen Geringfügigkeit (§ 18 VersAusglG)
 - Ausgleichswert kleiner 20 % der BBG (BBG 2025: 96.600 EUR; 20 % = 19.320 EUR): Wir schlagen die externe Teilung vor.
 - Ausgleichswert größer 20 % der BBG und kleiner BBG: Die Unterstützungskasse fragt vor der Beauskunftung an das Familiengericht telefonisch beim Trägerunternehmen (ggf. über den Vermittler) nach, ob Interesse an einer externen Teilung besteht.
 - Ausgleichswert größer BBG: Interne Teilung

Beschluss

Der Versorgungsträger erhält den förmlichen Beschluss, dessen Rechtskraft nach Ablauf von weiteren vier Wochen eintritt (ggf. Berichtigungsantrag, Beschwerdemöglichkeit). Weiterer Posteingang über Eintritt Rechtskraft folgt bzw. ist nachzufragen.

Durchführung

- Teilung der Versorgung des Ausgleichspflichtigen
- entweder Einrichten des Anrechts für den Ausgleichsberechtigten im gleichen Versorgungssystem (interne Teilung)
- oder Auszahlung des Ausgleichswertes an den durch das Familiengericht im Beschluss genannten Zielversorgungsträger (Versorgungsausgleichskasse, DRV etc.)

Die Teilungsordnungen der Unterstützungskasse sind über das Internet abrufbar, in der Beauskunftung wird der Link genannt, aktuell:

- <https://www.allianz.de/docs/teilungsordnung/toapmbo20210721.pdf> (beitragsorientierte Leistungszusage)
- <https://www.allianz.de/docs/teilungsordnung/toapmlz20210721.pdf> (Leistungszusage)

III Interne Teilung

Der ausgleichsberechtigten Person wird insbesondere der gleiche Risikoschutz gewährt werden; der Risikoschutz kann auf eine Altersversorgung beschränkt werden, wenn der Versorgungsträger für das nicht abgesicherte Risiko einen zusätzlichen Ausgleich bei der Altersversorgung schafft. Die Teilungsordnungen der Unterstützungskasse sehen das so vor.

Bei einer internen Teilung erhält der Ausgleichsberechtigte die Rechtstellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers. Damit gelten auch für den Ausgleichsberechtigten:

- Anpassungspflichten nach § 16 BetrAVG
- PSV-Beiträge (§§ 7 ff BetrAVG) des jeweiligen Trägerunternehmens
- Subsidiärhaftung des jeweiligen Trägerunternehmens (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG)
- Honorar für die Rentenverwaltung, das beim jeweiligen Trägerunternehmen eingefordert wird

Die Unterstützungskasse reduziert die Zusage des Ausgleichspflichtigen und informiert darüber mittels Nachtrag und neuer Versorgungsbescheinigung. Für den Ausgleichsberechtigten wird ein neues Anrecht eingerichtet, Information mittels Versorgungsbescheinigung. Die Unterlagen werden an das Trägerunternehmen gesandt, damit dies ebenfalls Kenntnis erlangt.

IV Externe Teilung

Bei einem Anrecht aus einer Unterstützungskassenzusage kann der Versorgungsträger die **externe Teilung** verlangen, wenn der Ausgleichswert als Kapitalwert höchstens die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nach den §§ 159 und 160 SGB VI (§ 17 VersAusglG) oder wenn eine Vereinbarung mit der ausgleichsberechtigten Person geschlossen wird.

Diese Möglichkeit wurde geschaffen, um den Arbeitgeber zu entlasten. Der Gesetzgeber verlangt, dass dieses Anrecht in eine angemessene Vorsorge übertragen wird.

Die Unterstützungskasse Allianz-Pensions-Management e. V. verfährt wie oben dargestellt.

Die ausgleichsberechtigte Person kann bei der externen Teilung wählen, ob ein für sie bestehendes Anrecht ausgebaut oder ein neues Anrecht begründet werden soll. Die ausgleichsberechtigte Person kann sich für ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung, bei einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung oder aus einem Vertrag, der nach § 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert ist, entscheiden.

Übt die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht nicht aus, so erfolgt die externe Teilung durch die Begründung eines Anrechtes in der Versorgungsausgleichskasse (da Unterstützungskassenzusagen im Sinne des Betriebsrentengesetzes auszugleichen sind).

Die Unterstützungskasse reduziert die Zusage des Ausgleichspflichtigen und informiert darüber mittels Nachtrag und neuer Versorgungsbescheinigung. Beide Unterlagen werden an das Trägerunternehmen geschickt. Der Ausgleichswert für den Ausgleichsberechtigten wird an den neuen Versorgungsträger gezahlt.